

3.4 Gewässer

3.4.1 Ziele

Gewässer sind einerseits Ressourcen für Trink-, Brauch- und Löschwasser. Andererseits sind sie auch Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Elemente einer vielfältigen Landschaft, dienen der ökologischen Vernetzung und bieten Raum für Freizeit und Erholung. Sowohl den ober- als auch unterirdischen Gewässern ist deshalb in ihrer natürlichen Form Sorge zu tragen.

Gewässer als Ressource und Lebensraum

a) Oberflächengewässer

Bei Oberflächengewässern sind angemessene Abflusskapazitäten für Hochwasser sowie die Grundwasserneubildung zu gewährleisten. Zudem sind vielfältige und biologisch wertvolle Lebensräume, die Zugänglichkeit für Erholungssuchende und die naturnahe landschaftliche Einordnung sicherzustellen. Dazu ist für ausreichenden Gewässerraum zu sorgen, einem naturnahen Abflussregime und Geschiebehalt sowie der Wasserqualität besondere Beachtung zu schenken.

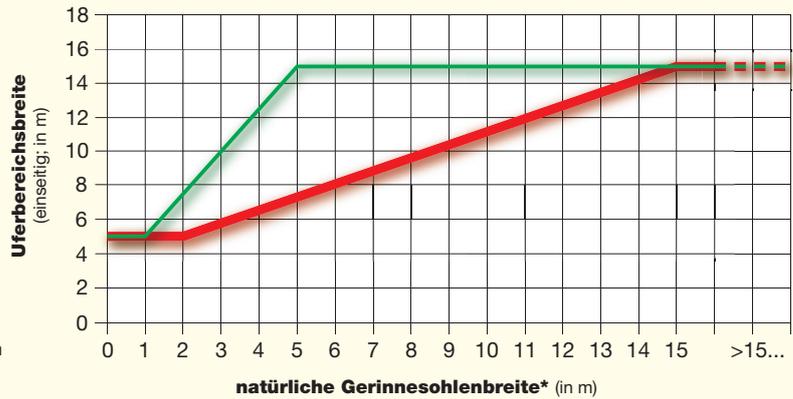
Der erforderliche Raum für Fließgewässer ergibt sich aus der Gerinne- und Uferbereichsbreite und soll die schadlose Ableitung von Hochwasser sowie eine vielfältige, standortgerechte Tier- und Pflanzenwelt ermöglichen. Dabei sind die bestehende und gewünschte Siedlungsstruktur, die landwirtschaftliche Bewirtschaftung, die Anliegen der Erholungssuchenden und des Naturschutzes zu berücksichtigen (vgl. Pte. 1.2, 3.2, 3.5 und 3.6). Der Raumbedarf richtet sich grundsätzlich nach der Hochwasserschutzkurve gemäss Abb. 3.1.

Raumbedarf der Fließgewässer

Abb. 3.1

Schema zur Bestimmung des Raumbedarfs der Fließgewässer

- **Hochwasserschutzkurve**
(grundsätzlich bei allen Fließgewässern zu sichernde Uferbereichsbreite)
- **Biodiversitätskurve**
(Uferbereichsbreite in Vorranggebieten für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fließgewässer)



* Entspricht bei unverbauten Gewässern in der Regel jenem Bereich, welcher regelmässig überspült wird und somit vegetationsfrei ist.

In den in Abb. 3.2 bezeichneten Vorranggebieten (BLN-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete und Gewässersysteme der Reppisch und des Oberlaufs der Töss) ist zur Bestimmung des Raumbedarfs der Fließgewässer die Anwendung der Biodiversitätskurve gemäss Abb. 3.1 anzustreben. Werden ökologische oder landschaftsplanerische Vorhaben sowie landwirtschaftliche Strukturverbesserungen in diesen Vorranggebieten umgesetzt, so sind Massnahmen zur Sicherung des Raumbedarfs der Fließgewässer damit zu koordinieren und zu realisieren.

Insbesondere innerhalb der in Abb. 3.2 bezeichneten Aufwertungsbereiche sind räumlich differenzierte und attraktive Erholungs-, Natur- und Landschaftsräume zu schaffen. Am Ufer des Zürichsees sind zudem die öffentlich zugänglichen Flächen auszudehnen (vgl. Pte. 3.5.3 c und 4.4.2), sofern die Eigentumsгарantie nicht tangiert wird.

Aufwertung von Gewässern

Die Renaturierung der Gewässer ist zu fördern (vgl. Art. 105 Abs. 3 Verfassung des Kantons Zürich), wobei Gewässeraufwertungen und Ausdolungen primär dort erfolgen sollen, wo der Nutzen für die Ökologie oder die Erholungssuchenden am grössten ist.

b) Unterirdische Gewässer

Grundwasser muss langfristig in ausreichender Menge und hoher Qualität zur Verfügung stehen und ohne Aufbereitung als Trinkwasser verwendet werden können. Zudem ist der natürliche Wasserhaushalt von Böden, oberirdischen Gewässern, Feuchtgebieten und Lebensräumen zu schonen.

3.4.2 Karteneinträge

a) Oberflächengewässer

In der Richtplankarte werden die in der Landeskarte enthaltenen Fliess- und Stillgewässer dargestellt. Die öffentlichen Oberflächengewässer – sowohl offene als auch eingedolte – werden im kantonalen Übersichtsplan festgehalten (vgl. § 7 Wasserwirtschaftsgesetz).

b) Gewässerrevitalisierung

An verschiedenen Flüssen im Kanton Zürich werden Abschnitte bezeichnet, die zu revitalisieren sind. Sie beinhalten die in der kantonalen Revitalisierungsplanung der Fliessgewässer gemäss Gewässerschutzgesetz als prioritär bezeichneten Abschnitte sowie die zu revitalisierenden Abschnitte innerhalb der Konzessionsstrecken der Kraftwerke an Rhein und Limmat. Diese Gewässerrevitalisierungen dienen dem Hochwasserschutz sowie räumlich differenziert der ökologischen Aufwertung und der Erholungsnutzung und schliessen eine extensive landwirtschaftliche Nutzung nicht generell aus. Die bezeichneten Flächen sollen schrittweise durch geeignete Massnahmen in einen naturnahen, arten- und strukturreichen Zustand gebracht werden. Bei Gewässerrevitalisierungen werden die Anforderungen des Moorschutzes berücksichtigt.

c) Unterirdische Gewässer

In der Grundwasserkarte des Kantons Zürich werden die nutzbaren unterirdischen Gewässer abgebildet (vgl. Art. 58 Abs. 2 GSchG). Der erforderliche Raumbedarf und die Massnahmen zum Schutz der unterirdischen Wasservorkommen sind auf der Grundlage der Grundwasser- und Gewässerschutzkarte zu berücksichtigen (vgl. Art. 19 und 43 GSchG und Art. 31 GSchV).

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Gewässer	Funktion	Koordinationshinweise
1	Zürich, Allmend Brunau	Sihl	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	
2	Wallisellen/Zürich/Dübendorf	Glatt	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	
3	Dietlikon/Dübendorf/Wangen-Brütisellen	Chriesbach/Altbach	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	
4	Dübendorf/Schwerzenbach/Fällanden, Abflussbereich Greifensee	Glatt, Chimlibach	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	Pt. 3.10.2 Nr. 33 Fällanden/Schwerzenbach FM Nr. 2188
5	Rümlang/Oberglatt	Glatt	Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	Pt. 3.7.2 Nr. 13 Altläufe der Glatt Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL)
6	Buchs/Dänikon	Furtbach	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	
7	Dietikon/Unterengstringen/Oberengstringen/Schlieren	Limmat	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	Pt. 3.5.2 Nr. 3 Limmattal-Schlieren-Lacheren-Geroldswil
8	Ottenbach/Obfelden	Reuss	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	AG Nr. 92, 95 FM (diverse) ML Nr. 251 BLN Nr. 1305
9	Affoltern am Albis	Jonen	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	
10	Hausen am Albis/Kappel am Albis/Rifferswil	Jonen	Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	Pt. 3.7.2 Nr. 4 Kappel a.A.–Hausen a.A.–Rifferswil Pt. 3.8.2 Nr. 3 Knonaueramt Pt. 3.10.2 Nr. 12 Rifferswil/Oberrifferswil
11	Aeugst am Albis	Reppisch	Revitalisierung	Pt. 3.7.2 Nr. 2 Uetliberg–Albis
12	Thalwil/Oberrieden/Horgen	Sihl	Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	FM Nr. 51 BLN Nr. 1306 BLN Nr. 1307
13	Horgen	Sihl	Revitalisierung	FM Nr. 51 BLN Nr. 1306 BLN Nr. 1307
14	Rüti	Jona	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	Pt. 3.8.2 Nr. 13 Wald-Rüti

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Gewässer	Funktion	Koordinationshinweise
15	Wetzikon	Wildbach	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	
16	Mönchaltorf	Aabach- Mönchaltorf	Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	Pt. 3.7.2 Nr. 11 Greifensee
17	Uster	Aabach	Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	Pt. 3.8.2 Nr. 11 Uster–Seegräben–Gossau– Grüningen–Dürnten
18	Kyburg/Zell/Winterthur	Töss	Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	Pt. 3.8.2 Nr. 17 Erztal–Schauenberg– Neubrunnental
19	Zell/Wila	Töss	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	Pt. 3.8.2 Nr. 17 Erztal–Schauenberg– Neubrunnental Pt. 3.8.2 Nr. 15 Tösstal West
20	Wila/Bauma/Fischenthal	Töss	Revitalisierung	Pt. 3.8.2 Nr. 14 Tössbergland Pt. 3.8.2 Nr. 15 Tösstal West
21	Illnau-Effretikon/Lindau	Kempt	Hochwasserschutz, Revitalisierung	Pt. 3.8.2 Nr. 16 Freudwil–Illnau-Effretikon
22	Illnau-Effretikon/Fehraltorf	Kempt	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	
23	Winterthur, Leisental	Töss	Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	Pt. 3.8.2 Nr. 18 Rumstal–Chomberg– Leisental–Kyburg
24	Pfungen/Dättlikon	Töss	Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	Pt. 3.8.2 Nr. 20 Unteres Tösstal–Irchel– Flaach–Schwerzenberg
25	Pfungen/Neftenbach	Töss	Hochwasserschutz Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	
26	Winterthur	Töss, Eulach	Hochwasserschutz Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	
27	Thalheim an der Thur/ Ossingen, Asperhof, Binnenkanal	Thur	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	Pt. 3.5.2 Nr. 7 Thur Pt. 3.8.2 Nr. 21 Thur- und Rheinlandschaft– Niederholz
28	Ossingen/Adlikon	Thur	Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	Pt. 3.5.2 Nr. 7 Thur Pt. 3.8.2 Nr. 22 Stammheim–Trüllikon–Cholfirst BLN Nr. 1403
29	Flaach/Kleinandelfingen/ Andelfingen/Marthalen	Thur	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	Pt. 3.5.2 Nr. 7 Thur Pt. 3.7.2 Nr. 21 Thurmündung AG Nr. 5

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Gewässer	Funktion	Koordinationshinweise
30	Flaach/Ellikon am Rhein/ Rheinau	Rhein	Revitalisierung	Pt. 3.8.2 Nr. 21 Thur- und Rheinlandschaft- Niederholz BLN Nr. 1411
31	Glattfelden	Glatt	Revitalisierung	Pt. 3.8.2 Nr. 23 Dättenberg–Laubberg- Strassberg
32	Glattfelden/Bülach	Glatt	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	Pt. 3.8.2 Nr. 23 Dättenberg–Laubberg- Strassberg
33	Höri/Niederglatt	Fischbach	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	
34	Flaach	Flaacherbach	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	

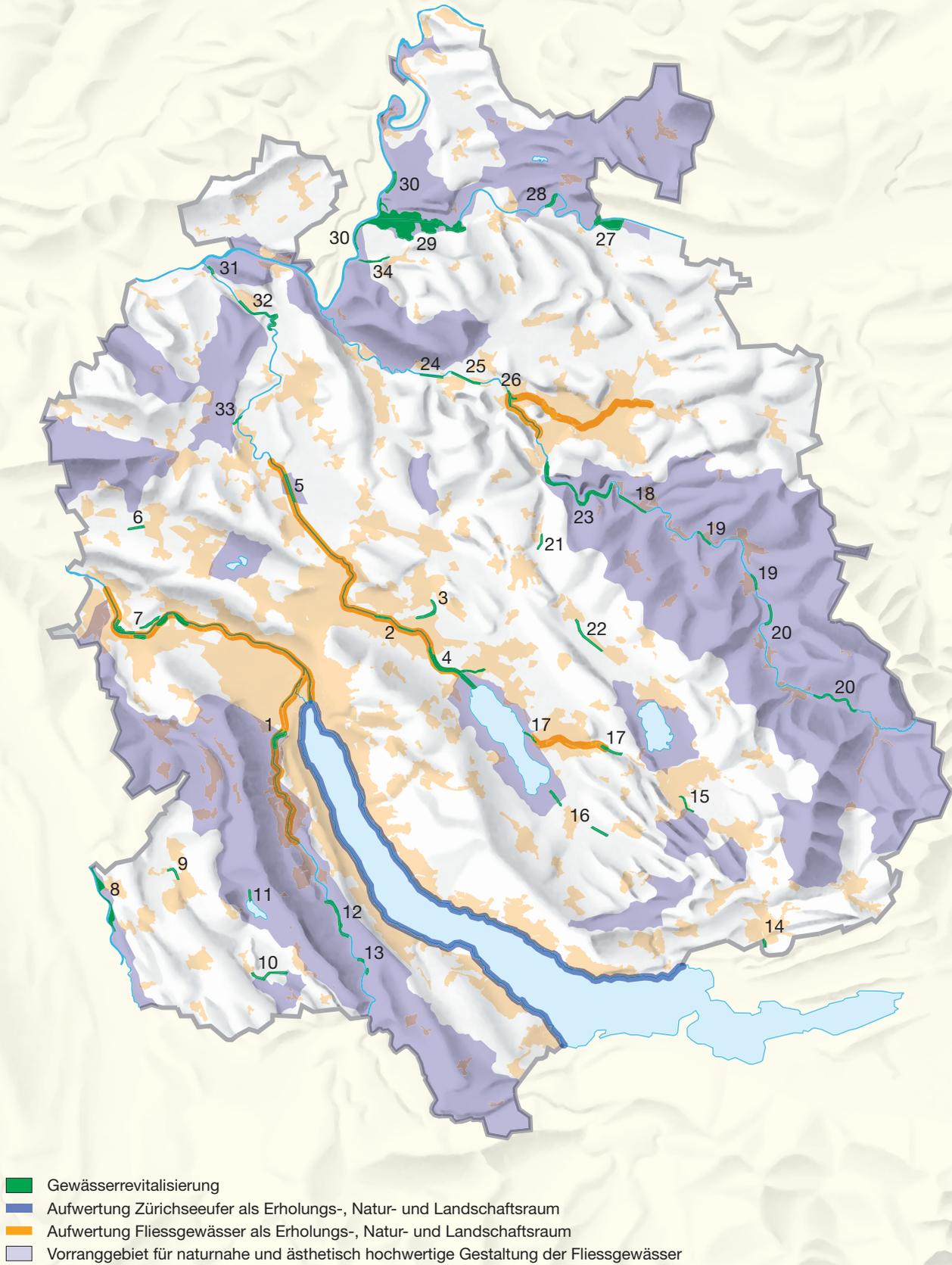
Abkürzungen

AG:	Auengebiete von nationaler Bedeutung (vgl. Anhang Auenverordnung)
BLN:	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
FM:	Flachmoor von nationaler Bedeutung (vgl. Anhang Flachmoorverordnung)
ML:	Moorlandschaft von nationaler Bedeutung (vgl. Anhang Moorlandschaftsverordnung)

Abb. 3.2

Schwerpunkte für die Aufwertung von Gewässern

1:300 000



3.4.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton erarbeitet die Grundlagen, die für die Planung der Revitalisierung der Gewässer notwendig sind und stimmt diese soweit erforderlich mit den Nachbarkantonen ab. Aufgaben des Kantons

Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Nachbarkantonen, den Regionen und den Gemeinden für attraktive Erholungs-, Natur- und Landschaftsräume insbesondere innerhalb der in Abb. 3.2 bezeichneten Aufwertungsbereiche. Er fördert zudem in den Vorranggebieten (vgl. Abb. 3.2) die Renaturierung von ökologisch und ästhetisch unbefriedigenden Gewässerabschnitten einschliesslich ihrer Ufer. Dabei sind die sich ergebenden Potenziale für Erholungssuchende zu nutzen. In den in Abb. 3.2 bezeichneten Gewässerrevitalisierungen sorgt der Kanton für eine ökologische und erholungsfunktionale Aufwertung sowie ausreichenden Hochwasserschutz.

Der Kanton legt den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer gemäss den Vorgaben des Bundes fest, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung erforderlich ist. Festlegung Gewässerraum

Der Kanton erarbeitet die nötigen Grundlagen für den planerischen Schutz und die Sicherung des Raumbedarfs von unterirdischen Gewässern (Grundwasserkarte) und erlässt die erforderlichen Schutzmassnahmen (Gewässerschutzkarte). Zur Raumsicherung für die umfassende Umgestaltung von Fliessgewässern trifft er geeignete, auf die verschiedenen Nutzungsbedürfnisse abgestimmte Massnahmen (vgl. Pte. 3.4.2 b und 3.10.2).

Der Kanton erhebt laufend Daten über die chemischen, physikalischen, biologischen und ökomorphologischen Eigenschaften der Gewässer und betreibt ein Netz von Abfluss- und Pegelmessstationen sowie Wasserqualitätsstationen. Er trifft geeignete Massnahmen zur Minimierung von Schadstoffbelastungen aus direkten oder diffusen Quellen (vgl. Pt. 5.6).

Zur zeit- und sachgerechten Abstimmung der gewässerbezogenen Tätigkeiten erarbeitet der Kanton zusammen mit den Regionen und den Gemeinden die erforderlichen Grundlagen (Massnahmenplan Wasser). Dabei sind innerhalb eines Gewässereinzugsgebiets die Handlungsschwerpunkte und Massnahmen hinsichtlich der Abflusskapazität für Hochwasser, der ökologischen Funktionen der Gewässer, der Siedlungsentwässerung, der Wassernutzung, der Wasserversorgung, des stofflichen Gewässerschutzes sowie der Erholungsnutzung zu bestimmen. Die Erkenntnisse aus Landschaftsentwicklungskonzepten (vgl. Pt. 3.1.2), Vernetzungsprojekten nach Öko-Qualitätsverordnung des Bundes (ÖQV), Waldentwicklungsplanungen (vgl. Pt. 3.3), Gefahrenkarten (vgl. Pt. 3.11) Revitalisierungsplanungen (vgl. Pt. 3.4.2 b) und aus den generellen Entwässerungsplanungen (vgl. Pt. 5.6.3 c) sind frühzeitig einzubeziehen. Massnahmenplan Wasser

b) Regionen

Die Regionen berücksichtigen bei ihren Planungen den Raumbedarf der Gewässer sowie deren erholungsbezogene und ökologische Aufwertung, insbesondere bei der Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten (vgl. Pt. 3.1.2), bei der Erholungsplanung (vgl. Pt. 3.5) sowie bei überkommunalen Bestrebungen zum Erhalt und zur Förderung der biologischen Vielfalt (vgl. Pt. 3.6). Aufgaben der Regionen

In den regionalen Richtplänen können in Abstimmung mit der kantonalen Revitalisierungsplanung gemäss Gewässerschutzgesetz weitere Gewässerabschnitte bezeichnet werden, die zu revitalisieren sind.

Entlang des Zürichseeufers bezeichnen die Regionen in Abstimmung mit dem Kanton diejenigen Uferabschnitte, die sich schwerpunktmässig für die Erholung bzw. zur ökologischen Aufwertung eignen.

c) Gemeinden

In der Bau- und Zonenordnung sind die nötigen Festlegungen zur Sicherung des Raumbedarfs der ober- und unterirdischen Gewässer zu treffen. Die Gemeinden sorgen zudem für den sachgerechten Unterhalt der öffentlichen Oberflächengewässer, soweit dies nicht vom Kanton gewährleistet wird. Aufgaben der Gemeinden